

CJD Christophorusschule Berchtesgaden

- Realschule -

Hausordnung

Liebe SchülerInnen, liebe Eltern,

unsere Schulfamilie verbringt einen nicht unerheblichen Teil eines Tages zusammen auf dem Schulgelände. Damit dieses Zusammensein gelingt und für alle Beteiligten möglichst angenehm und gewinnbringend ist, bedarf es einer Hausordnung, die von allen Beteiligten unbedingt einzuhalten ist. Wenn wir uns alle diese Hausordnung immer wieder in Erinnerung rufen und den Inhalt umsetzen, sind dies die besten Voraussetzungen für eine harmonische und angenehme Gemeinschaft in unserer Schulfamilie.

1. Schulbetrieb

- Unterrichtszeit: 7.50 - 12.55 Uhr und 13.25 - 14.55 Uhr / Aufsicht: ab 7.35 Uhr
- Lehrkräfte und SchülerInnen begeben sich vor der ersten Stunde, nach der großen Pause und nach der Mittagspause mit dem jeweils ersten Gong in die Klassenzimmer bzw. Fachräume. Die kleinen Pausen zwischen den Unterrichtsstunden sind so zu nutzen, dass der nachfolgende Unterricht pünktlich mit dem Gong beginnen kann.
- Während der Unterrichtszeit und während der Mittagspause darf das Schulgelände nicht verlassen werden; der an das Schulgelände angrenzende Sportplatz gilt nur dann als Schulgelände, wenn eine Lehrkraft als Aufsicht dort anwesend ist.
- In der Großen Pause halten sich alle SchülerInnen im Pausenhof/in der Aula bzw. auf dem angrenzenden Sportplatz (Aufsichtsregelung s. o.) auf.
- In den Klassenzimmern und Umkleidekabinen der Sportanlage dürfen Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.
- Mäntel und Jacken gehören in die Garderoben; dies gilt auch für Schuhe, wenn im Schulhaus Hausschuhe getragen werden.
- Essen ist im Unterricht nicht gestattet; Trinken ist im Unterricht nur möglich, wenn die jeweilige Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt.
- Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Das Einkaufen am Kiosk ist nur während der Großen Pause gestattet und erfordert unbedingt rücksichtsvolles Anstellen in der Warteschlange.
- Im Schulhaus wird keine Mütze getragen, nicht gerannt und nicht Kaugummi gekaut.
- Sitzen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stühlen und Bänken erlaubt.
- Das Schneeballwerfen ist verboten.
- Nach der letzten Unterrichtsstunde werden alle Stühle im Klassenzimmer bzw. Fachraum auf die Tische gestellt und alle Fenster geschlossen; die jeweilige Lehrkraft bringt das Klassenbuch ins Lehrerzimmer.
- Schulhaus und Schulhof sind inkl. des zugehörigen Inventars pfleglich zu behandeln.
- Auf dem gesamten Schulgelände ist auf Sauberkeit zu achten; u. a. gehören alle Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter und die korrekte Mülltrennung ist zu beachten.
- Die Schulbücher müssen einen Schutzeinband erhalten; bei Beschädigung oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten.
- Mobilfunktelefone und andere elektronische Geräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet sein (Ausnahme: Erlaubnis durch eine Lehrkraft). Bei Leistungsnachweisen sorgt die betreffende Lehrkraft in geeigneter Weise dafür, dass mit diesen Geräten keine Täuschungsversuche unternommen werden können. Bei Missbrauch können diese Geräte durch die Lehrkräfte eingezogen und beim Schulleiter abgegeben werden; über die Modalitäten der Rückgabe entscheidet der Schulleiter.
- Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.
- Im Katastrophenfall ist der in jedem Klassenzimmer bzw. Fachraum ausgehängte Plan für den Fluchtweg zu beachten und den Anweisungen der Lehrkraft zu folgen.
- Das Warten auf den Bus erfordert unbedingt rücksichtsvolles Anstellen in der Warteschlange.
- Beim Überqueren der B 20 (Königsseer Str.) muss die Fußgängerampel benutzt werden.

2. Rechte und Pflichten der SchülerInnen

Die SchülerInnen haben das Recht,

- sich am Schulleben zu beteiligen und in der Schülermitverantwortung (SMV) mitzuarbeiten.
- an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.
- über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs informiert zu werden.
- Auskünfte über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten.
- bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich an die betreffende Lehrkraft, an die Verbindungslehrkraft und an den Schulleiter (grundsätzlich in dieser Reihenfolge) zu wenden.
- ihre Meinung frei zu äußern, wobei im Unterricht der sachliche Zusammenhang zu wahren ist.

Die SchülerInnen haben die Pflicht,

- regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.
- im Unterricht mitzuarbeiten.
- den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und Hausaufgaben vollständig und gewissenhaft zu erledigen.
- ein Schülertagebuch/Hausaufgabenheft zu führen, um u. a. Hausaufgaben, Termine für Leistungsnachweise und Mitteilungen an die Eltern einzutragen.
- von der Schule geforderte Rückmeldungen termingerecht abzugeben.
- an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb und seine Sicherheit stört bzw. gefährdet. Insbesondere ist das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (z. B. Messer) und das Hantieren mit offenen Flammen verboten.
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Schule schadet.
- keinerlei Änderungen an vorhandenen Einstellungen elektronischer Geräte vorzunehmen; dies betrifft insbesondere auch alle PCs und Tablets.
- sich gegenüber allen Personen rücksichtsvoll und anständig zu verhalten.

3. Verhinderung am Schulbesuch

- Bei Verhinderung am Schulbesuch muss das Sekretariat vom Erziehungsberechtigten im Zeitraum 7.30 - 8.30 Uhr telefonisch verständigt (Tel. 08652/94360) und eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Datums, der Fehltag und des Grundes für die Abwesenheit umgehend beim Klassenleiter nachgereicht werden. Bei unentschuldigter Abwesenheit erfolgt ein Anruf beim Erziehungsberechtigten, um den Verbleib zu klären. Der Schulleiter kann ein ärztliches Attest verlangen.
- Bei verspätetem Erscheinen muss eine Anmeldung im Sekretariat erfolgen.
- Eine Befreiung während des Unterrichts kann nur durch den Schulleiter erfolgen; eine Heimfahrt ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist aus Gründen der Fürsorgepflicht in diesem Fall nicht möglich.
- Bei Krankheit ist ein kurzzeitiger Schulbesuch (z. B. nur zum Schreiben eines Leistungsnachweises) nicht möglich.
- Ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht muss immer einen triftigen Grund beinhalten und ist einige Tage vorher schriftlich beim Schulleiter zu stellen; das zugehörige Formular kann auf unserer Homepage abgerufen werden.
- Wenn eine krankheitsbedingte aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich ist, besteht trotzdem Anwesenheitspflicht in der Sportanlage. Auch in diesen Fällen muss eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
- Versäumte Unterrichtsinhalte und Hausaufgaben müssen eigenverantwortlich nachgearbeitet werden; Termine für nachzuholende Leistungsnachweise werden von der jeweiligen Lehrkraft nach Rücksprache mit den SchülerInnen so gelegt, dass kein regulärer Unterricht ausfällt (z. B. nachmittags).

4. Schulunfall

Ein Unfall auf dem Schulweg oder während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände ist unverzüglich im Sekretariat (Unfallmeldung für die gesetzliche Unfallversicherung) und dem behandelnden Arzt mitzuteilen.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Schulvertrages.

gez.

Wolfgang Greiner, RSD i. K.

Schulleiter